



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

79. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 2025

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	09.07.2025	Änderungen der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen	698
2120	21.07.2025	Verordnung zur Lehrkräftesicherung an Pflegeschulen (Pflegelehrkräftesicherungsverordnung – PflLehrSicherVO)	698
216	22.07.2025	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII ..	699
221	15.07.2025	Siebte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	699
2251	09.05.2025	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – 4. Änderungssatzung –	700
764	08.05.2025	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Bürgerenergiefonds NRW auf die NRW.BANK (Bürgerenergiefonds-Aufgabenübertragungsverordnung – Bürgerenergiefonds-AÜVO) ..	700

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1101

Änderungen der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Juli 2025

Die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2022 (Landtagsdrucksache 18/1, GV. NRW. 2023 S. 350), zuletzt durch Änderung der Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2024 (GV. NRW. 2025 S. 90) geändert, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 67 werden die Wörter „(nicht belegt)“ durch die Wörter „Auskunftserteilung der Mitglieder der Landesregierung“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe zur Zwischenüberschrift XI. eingefügt:
„XI. Die oder der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen.“
 - c) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 Anwesenheit der oder des Polizeibeauftragten.“
 - d) Die Angaben zu den bisherigen Zwischenüberschriften XI. bis XV. werden zu den Angaben der Zwischenüberschriften XII. bis XVI.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach dem Zusammentritt des neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz (Alterspräsidentin bzw. Alterspräsident), bis die neugewählte Präsidentin bzw. der neugewählte Präsident oder deren Stellvertretung das Amt übernimmt (Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung). Der Alterspräsidentin bzw. dem Alterspräsidenten steht die Sitzungsgewalt nur insoweit zu als es im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlich ist.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Soweit der Landtag nichts anderes beschließt, beginnt die erste Sitzung nach der Benennung der vorläufigen Schriftführerinnen und Schriftführer mit dem Namensaufruf der Mitglieder des Landtags. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt der Beschluss der Geschäftsordnung. Dem folgen die Verpflichtung der Mitglieder des Landtags (§ 2) sowie die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (§ 3).“
3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Landtags sowie dem Beschluss einer Geschäftsordnung werden die Präsidentin bzw. der Präsident und drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten kann in einem Wahlgang erfolgen, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Landtags widersprechen. Die Wahl von Vizepräsidentinnen bzw. von Vizepräsidenten kann auch in einer folgenden Sitzung nachgeholt werden.“
5. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt bis zur Wahl der neuen Präsidentin bzw. des neuen Präsidenten (Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 39 der Landesverfassung).“
6. In § 62 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „68“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
7. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Auskunftserteilung der Mitglieder der Landesregierung

Die Ausschüsse können von den Mitgliedern der Landesregierung alle für ihre Beratungen erforderlichen Auskünfte verlangen.“

8. Nach § 67 wird folgende Zwischenüberschrift XI. eingefügt:

„XI.

Die oder der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen“.

9. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Anwesenheit der oder des Polizeibeauftragten

(1) Der Landtag und der für innere Angelegenheiten zuständige Ausschuss können jederzeit die Anwesenheit der oder des Polizeibeauftragten verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen haben. Die oder der Polizeibeauftragte hat sich auf Verlangen des Ausschusses zu äußern.

(2) Jedes Mitglied des Landtags kann die Anwesenheit des oder der Polizeibeauftragten an den Beratungen beantragen. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist die Beratung nur zu eröffnen, wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Landtags es verlangen.“

10. Die bisherigen Zwischenüberschriften XI. bis XV. werden die Zwischenüberschriften XII. bis XVI.

11. § 6 der Anlage 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bevor Bedienstete von Abgeordneten, Fraktionen und Gruppen oder andere Personen Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erhalten, sind sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich zu verpflichten.“

- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

„(10) Bei den Ermächtigungen nach Absätzen 6, 7 und 9 gelten die Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW entsprechend.“

– GV. NRW. 2025 S. 698

2120

Verordnung zur Lehrkräftesicherung an Pflegeschulen (Pflegelehrkräftesicherungs- verordnung – PflLehrSicherVO)

Vom 21. Juli 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte

(1) Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung ist es zulässig, dass auf das Verhältnis gemäß § 9 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 2 der Durchführungsverordnung Pflegeberufgesetz vom 19. September 2019 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen angerechnet werden, die nicht über eine abgeschlossene

Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer, Ausrichtung verfügen.

(2) § 65 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes zum Bestandsschutz bleibt unberührt.

(3) Die zuständige Behörde kann in Fällen des Absatzes 1 auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2025

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2025 S. 698

216

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Vom 22. Juli 2025

Das Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt berichtigt:

- In Artikel 2 Nummer 2 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- Nach Artikel 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister der Finanzen
sowie den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
sowie die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r“.

Düsseldorf, den 22. Juli 2025

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Monika W i ß m a n n

– GV. NRW. 2025 S. 699

221

Siebte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 15. Juli 2025

Auf Grund des § 11 Absatz 3 Satz 1 und des § 12 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) sowie den Artikeln 6 und 12 Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 25. August 1994 (GV. NRW. S. 732), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2025 (GV. NRW. S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Für die Berechnung der Aufnahmekapazität für den Modellstudiengang Medizin, den die RWTH Aachen nach § 41 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, erprobt, gilt § 17a; für diesen Studiengang entfällt abweichend von § 7 Absatz 3 die Untergliederung in einen vorklinischen und einen klinischen Teil.“

- Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität für den Modellstudiengang Medizin der RWTH Aachen wird für den Studienabschnitt bis zum Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Absatz 2 Nummer 4) wie folgt errechnet:

- 16,22 Prozent des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 365 ergibt,
- 5,86 Prozent des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 250 ergibt, und
- 6,23 Prozent des Quotienten aus der Zahl der täglichen ambulanten Kontakte des Klinikums im Vorjahr und 250 mit Ausnahme der Kontakte im Rahmen von Behandlungen gemäß § 116 Satz 1 und § 116b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung, jedoch nicht um mehr als 50 Prozent der Summe aus den Zahlen nach den Nummern 1 und 2.

(2) Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für den Modellstudiengang Medizin der RWTH Aachen bis zum Beginn des Praktischen Jahres vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.“

- Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 1a und 17a finden erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/2026 Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2025

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes

– GV. NRW. 2025 S. 699

2251

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
über den Ersatz von Aufwendungen
für die Mitglieder der Medienkommission
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
– 4. Änderungssatzung –**

Vom 9. Mai 2025

Aufgrund § 99 Absatz 1 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), der zuletzt durch Artikel 1 des 14. Rundfunkänderungsgesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden ist, erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM NRW) folgende Satzung:

§1

Die Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 29. Juni 2012 (GV. NRW. S. 405) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. November 2022 (GV. NRW. 2023 S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern „private Kraftfahrzeuge“ ein Komma und das Wort „Fahrräder“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges, eines Fahrrades, Carsharing oder vergleichbarer Angebote wird ein Auslagenersatz in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
3. In § 5 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:
Als notwendig können Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 150 Euro, im Ausland 180 Euro inklusive Frühstück angesehen werden. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Notwendigkeit durch die buchende Person oder Stelle gesondert zu begründen.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zu unterzeichnenden“ durch das Wort „einzureichenden“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2025

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen

Dr. Tobias Schmidt

– GV. NRW. 2025 S. 700

764

**Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im
Rahmen des Bürgerenergiefonds NRW auf
die NRW.BANK (Bürgerenergiefonds-Aufgaben-
übertragungsverordnung –
Bürgerenergiefonds-AÜVO)**

Vom 8. Mai 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie im Einvernehmen mit der NRW.BANK und dem Ministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Der NRW.BANK wird die Durchführung des Bürgerenergiefonds NRW gemäß der Richtlinie Bürgerenergiefonds NRW vom 27. November 2024 (Ministerialblatt Ausgabe 2024 Nr. 40 vom 12.12.2024 Seite 1179 bis 1184) zur ausschließlichen Wahrnehmung als Bewilligungsbehörde übertragen.

(2) Die Einzelheiten der Übertragung der Aufgaben und Geschäfte auf die NRW.BANK werden soweit erforderlich mittels öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt.

§ 2

Ausschließlichkeit

Mit der Wahrnehmung der in § 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte darf die Landesverwaltung Dritte nicht beauftragen. Die NRW.BANK darf sich bei der Erfüllung der Aufgaben und Geschäfte nach § 1 geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2034 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 2025

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaur

– GV. NRW. 2025 S. 700

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 55,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 100,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359